

## Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen		Vorlage	Datum
II/70.20.00	öffentlich	2012/037	06.03.2012

BERATUNGSFOLGE						
Gremium	Termin	Beratungsergebnis				
		EST	Ja	Nein	Enth.	
Haupt- und Finanzausschuss	22.03.2012					
Gemeinderat	29.03.2012					

### Öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zur Schadstoff- und Elektroaltgeräte- erfassung

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Abschluss der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vereinbarungen über die kommunale Zusammenarbeit in den Bereichen Sammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen und Sammeln und Befördern von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen zwischen dem Kreis Warendorf und den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf wird zugestimmt.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Kosten für das Einsammeln und Befördern der Schadstoffe werden den Städten und Gemeinden zur Verkürzung des Zahlungsweges unmittelbar vom beauftragten Dritten (ECOWAF) in Rechnung gestellt. Es entstehen keine Mehrkosten gegenüber der bisherigen Verfahrensweise.

Der Kreis Warendorf sowie die Städte und Gemeinden werden durch die GkG-Vereinbarung Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen kostenneutral gestellt. Die beauftragte Dritte (ECOWAF) trägt ihre Kosten für die Erfassung und erhält im Gegenzug die Erlöse aus der Herstellerrücknahme bzw. der Vermarktung.

**Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [ ] nein [ **X** ]

---

**Sachdarstellung:**

Sowohl der Kreis Warendorf als auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) bzw. des Landesabfallgesetzes NRW (LAbfG NRW). Bei den Städten und Gemeinden handelt es sich gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW um die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger für die Aufgaben „Einsammeln“ und „Befördern“ hinsichtlich der Abfälle, die gemäß dem KrW-/AbfG überlassungspflichtig sind. Beim Kreis Warendorf handelt es sich um den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, der gemäß § 5 Abs. 1 LAbfG NRW für die Entsorgung der gemäß KrW-/AbfG überlassungspflichtigen Abfälle im Übrigen zuständig ist.

Um die Durchführung der Entsorgungsaufgaben zu optimieren, das Einsammeln, Sortieren und Behandeln von Abfällen zu rationalisieren und dadurch, wie z. B. aktuell bei der Altpapierfassung, Synergieeffekte (insbesondere zur Senkung der Abfallgebühren zur Entlastung der Bürger) zu erzielen, sollen die vorhandenen Kooperationsstrukturen erweitert werden. Damit machen die Vertragsparteien von ihrem Organisationsrecht gemäß § 5 Abs. 7 LAbfG NRW Gebrauch, wonach sich u. a. Kreise und kreisangehörige Gemeinden zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Formen kommunaler Zusammenarbeit nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) bedienen können.

**Sammlung und Beförderung von schadstoffhaltigen Abfällen**

Mit Abschluss der GkG-Vereinbarung und Veröffentlichung im Amtsblatt geht die Aufgabe auf den Kreis Warendorf über. Mit Wirksamwerden der Aufgabenübertragung wird der Kreis die Leistungen organisieren. Beabsichtigt ist, die derzeitig reibungslos funktionierende Sammlung und Beförderung mittels Schadstoffmobil fortzuführen. Dieses Schadstoffmobil übernimmt die schadstoffhaltigen Abfälle und verbringt sie zu dem beauftragten Entsorger für die Verwertung bzw. Beseitigung. Der Kreis beauftragt die ECOWAF (Entsorgungskooperationsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH) mit der Leistung. Diese wird die Leistungen an einen Dritten unterbeauftragen und hierbei insbesondere Sorge dafür tragen, dass die Leistung im Verhältnis zum Entgelt steht.

## **Sammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen**

Beabsichtigt ist eine haushaltsnahe Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Altmetallen. Diese wird aktuell bereits in einigen Städten des Kreises Warendorf (z. B. Beckum, Ennigerloh) praktiziert. Begleitend zu bestehenden Abfuhrhythmen werden kreisweit Elektrokleingeräte abgefahren.

Zusätzlich werden Elektrogroßgeräte und sperrige Altmetallteile einmal pro Monat abgeholt. Sofern die Geräte/Metalteile bereitgestellt sind, erfolgt die Abfuhr kostenlos. Sollte ein Volservice seitens des Bürgers gewünscht sein, der die Abholung direkt aus dem Haus/der Wohnung beinhaltet, wird eine einmalige Gebühr fällig. Die Elektrogroßgeräte werden zum Entsorgungszentrum in Ennigerloh oder dem jeweiligen Recycling-/Wertstoffhof transportiert, dort in Container umgeladen und gemäß den Vorgaben des ElektroG verwertet.

Eine haushaltsnahe Erfassung der Elektro- und Elektronikaltgeräte sowie Altmetalle ist sinnvoll, um diese Rohstoffe in kommunaler Hand zu belassen und eine ordnungsgemäße Verwertung sicherzustellen. Nur durch eine Erweiterung der kommunalen Dienstleistungen in diesem Bereich in Verbindung mit einer gezielten Öffentlichkeitsarbeit kann einer gewerblichen „Schrottsammlung“ vorgebeugt werden. Derzeit holen überwiegend die „Schrottsammler“ Elektrogeräte ab, die nach dem Elektroggesetz den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen sind. Eine ordnungsgemäße Verwertung bzw. Beseitigung ist bei dieser Art der Sammlung nicht gewährleistet. Zudem sind die gewerblichen „Schrottsammler“ in der Regel nicht im Besitz einer entsprechenden Transportgenehmigung. Die Durchführung der Sammlung wird die ECOWAF mit den zuständigen Mitarbeitern der Städte und Gemeinden eng abstimmen.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---